

Abschlussklausur im Modul *Wirtschaftsrechtsgeschichte*

- I. Der Markt war insbesondere im Mittelalter ein wichtiger Ort des Handels. (5 Punkte)
1. Bitte erläutern Sie die Funktion von Marktrechten. (2 Punkte)
 2. Welches Interesse verfolgten Herrscher bei der Erteilung des Marktregals? (2 Punkte)
 3. Welche Funktion hatte die Erteilung von Münzrechten im Zusammenhang mit der Begründung von mittelalterlichen Märkten? (1 Punkt)
- II. Zünfte und Kaufmannsgilden waren wichtige Akteure der mittelalterlichen Wirtschaft. (4 Punkte)
1. Wie lässt sich ihre Funktion beschreiben? (2 Punkte)
 2. Inwiefern unterscheidet sich die Existenz von Zünften von modernen normativen Vorstellungen über Marktdynamiken und Kartelle? (1 Punkt)
 3. Wie lässt sich die Abkehr von kartellierten Formen des Markthandelns seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert erklären? (1 Punkt)
- III. Die Industrialisierung hatte schwerwiegende Konsequenzen für Wirtschaft, Gesellschaft, politische Herrschaft und die Rechtsentwicklung. (10 Punkte)
1. Welche Phasen der Industrialisierung lassen sich ausmachen? (4 Punkte)
 2. Wie lässt sich die Entstehung des sog. Immaterialgüterrechts (des Rechts des geistigen Eigentums) in seiner modernen Form in Verbindung mit der Industrialisierung bringen? (2 Punkte)
 3. Inwiefern stand die Einführung eines «geistigen Eigentums» im Zusammenhang der Französischen Revolution in Beziehung zur Entstehung des modernen grundrechtlich geprägten Verfassungsstaats? (2 Punkte)
 4. Inwiefern lässt sich der Aufstieg von Kartellen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert in Beziehung zu Entwicklungsdynamiken der Industrialisierung setzen? (2 Punkte)
- IV. Auszug aus: Levin Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. Stuttgart 1875 (10 Punkte)

«(...) Gleichwohl ist es unzulässig, das System der Handelsgeschäfte allein oder auch nur vorzugsweise, auf das Handelsgewerbe oder dessen Träger, den Handelsmann oder Kaufmann, zu bauen. Denn:

- 5 1) Sind die Begriffe Handelsgewerbe, Handelsmann überall nur die abgeleiteten, erst durch vorherige Feststellung des Kreises von Geschäften zu gewinnen, deren gewerbemässiger Betrieb als Handelsgewerbe erscheint und seinen Träger zum Handelsmann macht; es gilt nicht: weil Handelsmann, darum Handelsgeschäft – denn kein Geschäft ist darum (allein) Handelsgeschäft, weil es mit vielen gleichen ein Gewerbe bildet, aber weil es von Handelsleuten geschlossen ist – sondern es gilt: wie Handelsgeschäft (als Gewerbe), darum Handelsmann;
- 10 2) Besteht neben dem gewerbemässigen Handel ein nicht gewerbemässiger. Immer zahlreicher werden zwischen Kaufleuten aber ausserhalb ihres Gewerbes, zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, von Nichtkaufleuten unter einander Vermittlungsgeschäfte Gewinnes halber geschlossen, und zwar in dem Sinn, welchen sie im Gewerbsverkehr der Kaufleute haben: sie wollen nach Handelsrecht beurteilt sein. So steht das Handelsgeschäft, von seinen kaufmännischen Erzeugern losgelöst, auf sich, auf seinen inneren Kriterien. Es ist gleichgültig, ob, nicht
- 15 die vereinzelte Speculation nach einem codificirten und besonderen Recht verlangt, sondern

20

das Gewerbe» (Zitat nach Thöl, s.o., Verf.). Denn sobald auch die vereinzelt Speculation nach dem besonderen Recht des Handelsgewerbes beurtheilt sein will, ist das Handelsrecht ein Recht nicht mehr des Gewerbes, sondern des einzelnen Geschäfts, des Handelsverkehrs – nicht des Verkehrs des Handelsstandes.(...)»

1. Welche Thesen und Argumente lassen sich dem Text entnehmen? (3 Punkte)
 2. Stellen Sie bitte diesen Text in den Zusammenhang der zeitgenössischen Diskussion über die unterschiedlichen sog. «Handelsrechtssysteme». (6 Punkte)
 3. Wie lässt es sich erklären, dass der schweizerischen Bundesgesetzgeber auf die selbständige Kodifikation von Handelsrecht verzichtete? (1 Punkt)
- V. Die Kolonialisierung und, damit einhergehend, die Entstehung von Kolonialgesellschaften seit dem ausgehenden 15. Jh. hatten weitreichende Auswirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa. (6 Punkte)
1. Erläutern Sie bitte sowohl die Gründung als auch die Verfassung von Kolonialgesellschaften. (4 Punkte)
 2. Welche Rolle spielten Kolonialgesellschaften im Hinblick auf die Entstehung haftungsbeschränkter Gesellschaften? (2 Punkte)
- VI. Die sogenannte «schottische Aufklärung» im 18. Jh. trug entscheidend zur Entstehung des freien Marktes bei. Bitte erklären sie den Zusammenhang der «schottischen Aufklärung» mit den Ursprüngen der ökonomischen Analyse des Rechts. (5 Punkte)